



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. Mai 2016  
GZ 300.072/028-2B1/16

## Dienstrechts-Novelle 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Mai 2016, GZ BKA-920.196/0002-III/1/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zur Festlegung von Richtverwendungen im Zusammenhang mit der Neubewertung von Leitungsfunktionen an Kulturforen (Anlage 1 Z 1.6.20 und Z 1.7.2 BDG 1979)

Laut Gesetzesentwurf werden nunmehr Richtverwendungen für den Leiter des vormals selbständigen Kulturforums an der Botschaft in London sowie für den Leiter des seit jeher unselbständigen Kulturforums an der Botschaft in Berlin festgelegt.

Die Eingliederung der vormals selbständigen Kulturforen innerhalb der EU in die Vertretungen (Botschaften, Generalkonsulate) ist auf eine Empfehlung des RH zurückzuführen („Struktur österreichischer Vertretungen innerhalb der EU“, Reihe Bund 2014/8, TZ 14). Vor diesem Hintergrund bewertet er die vorgeschlagenen Regelungen als positiv.

Der RH weist allerdings darauf hin, dass die Erläuterungen keine nachvollziehbaren Ausführungen zur Einstufung der Leitungsfunktionen enthalten.

### 2. Zur Regelung über Geschenkkannahmen durch Richter (§ 59 RStDG)

Die geplante Regelung verbietet die Annahme bzw. das Sich-versprechen-lassen von Geschenken weiterhin. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an § 59 BDG 1979 indem klargestellt wird, dass orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert nicht als Geschenke i.S.d. zit. Regelung zu gelten haben.



Der RH merkt dazu an, dass damit eine strenge Regelung, die der Vermeidung von Korruption dient, gelockert wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen den genauen Zweck und die Notwendigkeit der Änderung nicht darlegen.

### **3. Zur Herabsetzung der Auslastung von Richtern aufgrund von Krankheit (§ 75g RStDG)**

Der Entwurf schafft künftig die Möglichkeit, den regelmäßigen Dienst der Richter auf Antrag nach einem längeren Krankenstand bzw. wenn die volle Dienstfähigkeit aufgrund einer sonstigen nicht heilbaren Erkrankung dauerhaft nicht mehr voll gegeben ist, bis auf die Hälfte herabzusetzen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Im Rahmen der Problemanalyse wird diesbezüglich auf die Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit für Beamte aus beliebigem Anlass (§ 50a BDG 1979) Bezug genommen.

Der RH merkt dazu an, dass es sich nicht um eine Harmonisierung zwischen dem Richter- und dem Beamtendienstrecht handelt, weil § 50a BDG anders als die geplante Regelung im RStDG keinen Bezug zur Gesundheitssituation der Antragsteller herstellt.

### **4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Gemäß den vorliegenden Berechnungen zum Gesetzesentwurf werden sich die Mehraufwendungen bei den Gehältern durch die Überleitung der derzeit rd. 2.200 Bediensteten der Verwendungsgruppen MBUO 2 nach MBUO 1 ab dem Jahr 2017 auf rd. 3,4 Mio. EUR jährlich belaufen.

Weiters sollen durch die Einführung des Gefahrenzuschlags für Personen im Auslandseinsatz, die militärpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, ab dem Jahr 2017 Mehraufwendungen von rd. 750.000 EUR jährlich anfallen.

Mangels einer detaillierteren Aufschlüsselung sind die Ausführungen zu den Mehraufwendungen dem Grunde, nicht aber der Höhe nach nachvollziehbar.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen entsprechen aus diesem Grund nicht den Anforderungen der zit. Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der RH einen Verweis auf seine Empfehlung, den Zulagenkatalog auf weitere Einsparungsmöglichkeiten zu untersuchen, um die Personalauszahlungen zu reduzieren („Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2015/16, TZ 22)



GZ 300.072/028-2B1/16

Seite 3 / 3

Abschließend weist der RH darauf hin, dass die Materialien nicht auf etwaige finanzielle Auswirkungen mehrerer geplanter Maßnahmen (Festlegung von Richtverwendungen für Leiter von Kulturforen, Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für den Höheren Auswärtigen Dienst, Festlegung des Fachhochschul-Masterstudiengangs „Militärische Führung“ als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe MBO 1) eingehen.

## 5. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf wurde am 18. Mai 2016, mit einer Begutachtungsfrist bis 30. Mai 2016, somit einer Frist von lediglich elf Tagen, versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015 soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Gleiches gilt im Übrigen für andere Entwürfe des Bundeskanzleramts mit dienstrechtlichem Inhalt: Die Begutachtungsfrist betrug z.B. für die Entwürfe der Dienstrechts-Novellen 2011 und 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 25. Oktober 2011, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2011 bzw. vom 10. Oktober 2012, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2012) lediglich 14, für den Entwurf des Stabilitätsgesetzes Bundesdienst 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 17. Februar 2012, GZ BKA-920.196/0001-III/1/2012) lediglich zehn, für den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 4. März 2013, GZ BKA-920.196/0001-III/1/2013) lediglich neun, für den Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2013 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 25. Oktober 2013, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2013) lediglich acht, für den Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2015 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 30. März 2015, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2015) lediglich 13 und für den Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2015 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 2. November 2015, GZ BKA-920.196/0006-III/1/2015) lediglich acht Tage.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: